

Festsetzungen durch Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Anlagen für Agrarphotovoltaik (Agrar PV)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

3. Grünflächen

private Grünflächen mit Streubestand

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

zu pflanzendes Streubest

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Angabe des Teilbereichs z. B. A1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier Streubestweise mit Angabe des Teilbereichs z. B. A3

Ausgleichsmaßnahme, zum Artenschutz CEF Maßnahme

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bemaßung in Meter

Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung Sondergebiet i. S. d. § 11 (2) BauNVO

Regelquerschnitt:

Gebäude / Nebengebäude Apfel: bestehende Hecke, im städtebaulichen Umfeld

Hinweise durch Planzeichen

Verlauf Flurgrenzen 1664 Flurnummer

Höhenlinie (mit Angabe in Meter über Normalhöhen Null) best. Bebauung

bestehender Baum im städtebaulichen Umfeld Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet, mit Angabe der ID Kartierungsnummer

best. kartierte Biotope mit Angabe Nr. der Biotopkartierung in Umfang des Planungsgebietes z. B. D-5-6932-0135

best. Denkmäler im Umfang des Planungsgebietes mit Angabe der Kartierungsnummer z. B. D-5-6932-0135

Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler: Baudenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Im Planungsgebiet ist ein Bodendenkmal (Altennummer D-5-6932-0135) vorhanden.

Grundätzlich gilt im gesamten Planungsgebiet das bei allen zu Tage tretenden Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern- und Metallfunde, Kunstgegenstände etc.) unmittelbar (d. h. ohne schubhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des BayDSchG, die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bay. Tel. 09141-902-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 zu verständigen sind.

Altlasten: Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -Verunreinigungen umgehend, d. h. ohne schubhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie am Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Gemeindegebietes von Nennslingen im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nennslingen Nr. 14 "Nennslingen West" keine weiteren Bebauungspläne für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, die innerhalb der letzten 24 Monate aufgestellt wurden.

BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 1664 Gemarkung Nennslingen.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung
c) Landschaft
d) Zuwegung

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modulstiele sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern.

3.2 Maßgebend für die zulässigen Höhen der PV Anlagen sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

3.3 Die Festsetzungen max. zulässigen Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum natürlichen Schnittpunkt mit der Oberkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen.

3.4 Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

4.1 Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

5. Verankerung von Niederschlagswasser

6. Ausgleichsmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen

6.1 Nicht überbaute Flächen sowie festgesetzte private Grünflächen

6.2 Salzte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.3 Gehölzpflanzungen

Entsprechend der Darstellungen im zeichnerischen Teil sind Pflanzungen mit standortgerechten, oder standortheimischen Gehölzen und mit einer Breite des Gehölzstreifens von mind. 5 m durchzuführen.

6.4 Gehölzpflanzungen

Entsprechend der Darstellungen im zeichnerischen Teil sind Pflanzungen mit standortgerechten, oder standortheimischen Gehölzen und mit einer Breite des Gehölzstreifens von mind. 5 m durchzuführen.

6.5 Salzte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.6 Für die Gehölzpflanzungen sind nachwachsende standortheimische oder standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebietes "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" (Vorkommensgebiet gemäß UMS vom 18.09.2013) zu verwenden.

6.7 Ackerbauschädliche Wirtspflanzen (z. B. Berberidaceae Berberitze) sind nicht zulässig.

6.8 Es wird empfohlen die zu pflanzenden Strauchhecken vorrangig mit folgenden Gehölzarten anzulegen:

6.9 Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Crataegus sanguinea - Hartegle
Euonymus europaeus - Pfaffenlütchen

6.10 Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenröhle
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

6.11 (Mindestqualität: Sträucher ohne Ballen, Pflanzgröße: 80-100 cm mit 5-8 Trieben)

6.12 Empfohlene Mindestpflanzgröße:
Verpflanzter Strauch 80 - 100 cm
verpflanzter Heister 125 - 150 cm
Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m
Reihenabstand 1,00 - 1,50 m

6.13 Vorschlag Pflanzenschema für Randeingrünung gem. Ziffer 6.3: (14 m Schema)

6.14 Reihenabstand

6.15 Grundstücksgrenze

6.16 Sträucher

6.17 Cl Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn) 2 Stück
6.18 Cm Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) 2 Stück
6.19 Cs Crataegus sanguinea (Hartegle) 2 Stück
6.20 Eo Euonymus europaeus (Pfaffenlütchen) 2 Stück
6.21 Lv Ligustrum vulgare (Liguster) 2 Stück
6.22 Lx Lonicera xylosteum (Heckenröhle) 2 Stück
6.23 Sr Sambucus racemosa (roter Holunder) 2 Stück
6.24 Vi Viburnum lantana (wolliger Schneeball) 2 Stück

6.25 16 Stück

Blume und Heister

Az Acer campestris (Feldhorn) 3 Stück
Ps Prunus spinosa (Schiele) 2 Stück

6.26 Gesamt 5 Stück

Alle Oberbaumarten

Apf "Gravensteiner" 3 Stück
"Roter Boskoop" 2 Stück

6.27 Zweische "Fränkische Hauszweische" 3 Stück
"Wangenhäimer Frühzweische" 2 Stück

6.28 Birnen "Williams Christ" 3 Stück
"Gute Luise von Avanches" 2 Stück

6.29 15 Stück

6.30 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

6.31 CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BayNatSchG.

6.32 Sie sollen betriebl. Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften.

6.33 Es ist auf den als CEF-Flächen markiertem Teilbereich der Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894), Gemarkung Nennslingen, eine Fläche für eine Brutabzote der Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entsprechend der geltenden Richtlinien für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6.34 Als CEF-Maßnahme können nachfolgende Maßnahmen (als Alternativen) durchgeführt werden:

6.35 CEF01: Als Ersatz für die drei potentiellen Brutabzote der Feldlerche muss ein geeigneter Stelle eine 0,5 ha (pro Brupaar) große Wechselbrache angelegt werden.

6.36 CEF02: Allenfalls zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein Blühstreifen in einer Gesamtgröße von 0,5 ha angelegt werden.

6.37 CEF03: Alternativ zu CEF01 können auch 1 ha Ackerfläche mit erweiterten Saatreihenabstand genutzt werden.

6.38 Hinweis: Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzuzug. wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vegetationsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.39 6.5 Interne Ausgleichsflächen A1, A2 und A3, externe Ausgleichsfläche A4

6.40 Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

6.41 Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten des Folgejahres nach Inbetriebnahme durchzuführen.

6.42 Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich ist auf den internen Ausgleichsflächen (A1 bis A3) und einer externen Ausgleichsfläche A4 (Teilfl. Fl. Nr. 2273/2 - ehemals Fl. Nr. 894) zu leisten.

6.43 Ausgangszustand: Die Ausgleichsflächen A1 und A4 sind zu extensivieren, auszumagen und mit einer autochthonen Regio Saatmischung Region 14 "Fränkische Alb" anzulassen.

6.44 Entwicklungsziel Ausgleichsfläche A1 und A4: Die Ausgleichsflächen A1 und A4 sind zu extensivieren, auszumagen und mit einer autochthonen Regio Saatmischung Region 14 "Fränkische Alb" anzulassen.

6.45 Die Flächen sind frühestens ab 01.08 mit einem Messermäher zu mähen, das Mahdgut ist unmittelbar anschließen zu entfernen.

6.46 Interne Ausgleichsflächen A2 gesamt ca. 2.846 m²

6.47 Ausgangszustand: Der Ausgangszustand ist intensiv genutztes Acker- bzw. Ackergrünland

6.48 Entwicklungsziel Ausgleichsfläche A2: Die Ausgleichsflächen A2 sind als 5 m breiter Streifen entlang der südlichen und westlichen Gebietsgrenze mit Hecken- und Gehölzpflanzungen gem. Nr. 6.3 auszuführen.

6.49 Interne Ausgleichsfläche A3 ca. 4.448 m²

6.50 Ausgangszustand: Der Ausgangszustand ist intensiv genutztes Grünland mit lichten Streuobstbaumbestand.

6.51 Entwicklungsziel Ausgleichsfläche A3: Die Ausgleichsfläche A3 ist wie die Ausgleichsfläche A1 zu extensivieren, der Bestand an Streuobstbäumen zu erhalten und um alte Streuobstbäume (mind. 15 Stück) zu ergänzen.

6.52 Hinweis: Die als Ausgleichsflächen genutzten Flächen sind dem Ökofachkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden

6.6 Artenschutzrechtliche Vermeldungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 LV im Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeldungsmaßnahmen. Diese sind aber unbedingt einzuhalten:

M01: Gehölzentrümmern sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

M02: Damit Bodenbrüter den Bereich der Baulöcher nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig.

M03: Die Hecke und die Obstbaum im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten.

M04: Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden.

M05: Um die Offenheit der Feldfur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Süden der Fläche verzichtet werden.

M06: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden.

M07: Die ungebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizidinsatz) zu nutzen.

M08: Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelsymmetrische Vergünstigungen für die PV-Module verwendet werden.

M09: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm im Mittel haben.

M10: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M11: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

M12: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M13: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M14: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M15: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M16: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M17: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M18: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M19: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M20: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M21: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M22: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M23: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M24: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M25: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M26: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M27: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M28: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M29: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M30: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M31: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M32: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M33: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M34: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M35: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M36: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M37: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M38: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M39: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M40: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M41: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M42: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

M43: Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West"

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" in der Fassung vom ..... 2021 sind als jeweils gesondert aufgestellte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

- die Begründung

Koordinatensystem:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GR50 - Ellipsoid Mittelmeridian 9°

Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NNH) im DHHN2016 (Status 170)

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894) Markt Nennslingen, Gemarkung Nennslingen (CEF Maßnahme)

M 1:1000



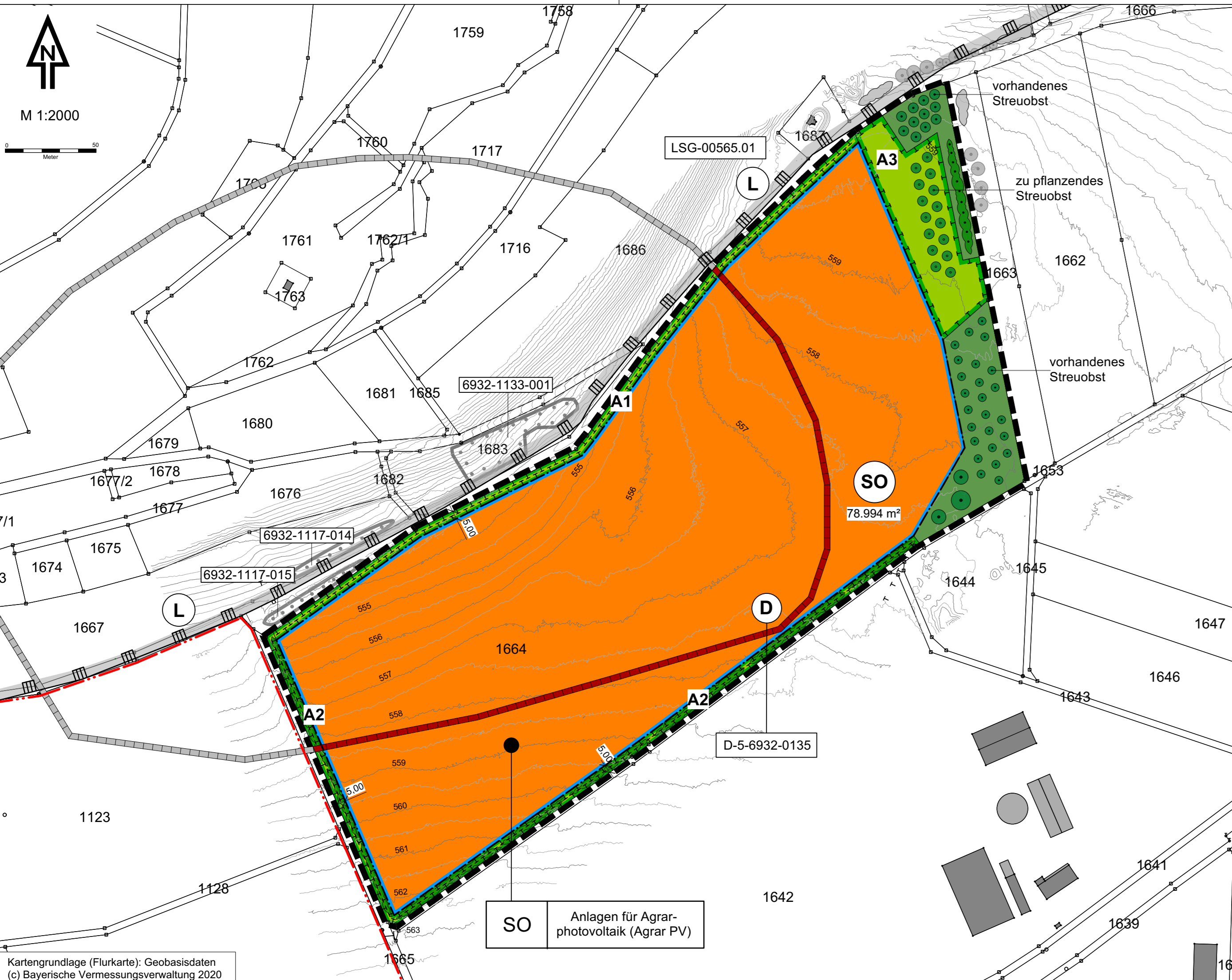
CEF Maßnahme ca. 15.000 m²

2273/2

Ausgleichsfläche A4

893

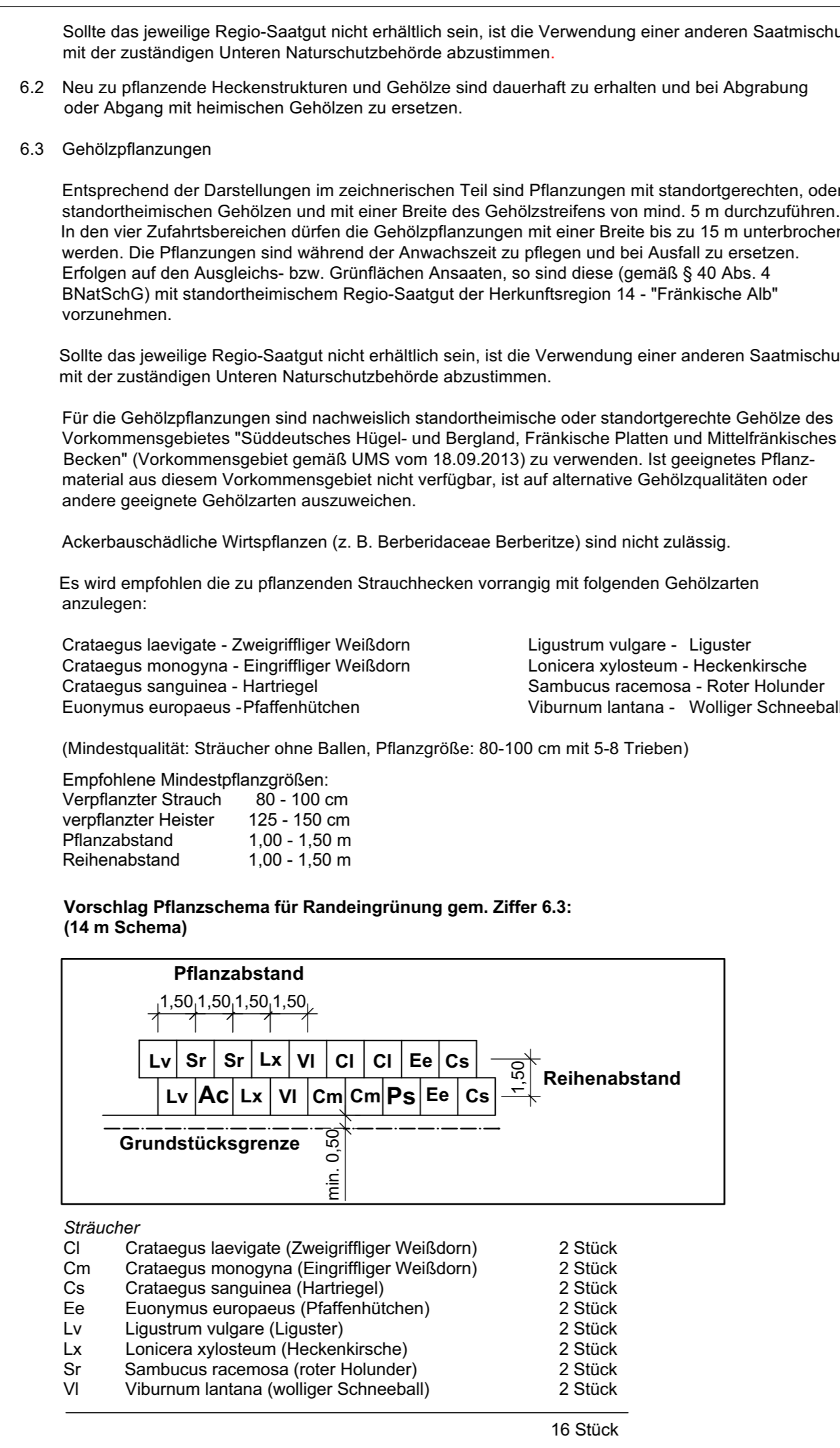
M 1:1000



M 1:2000

Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

SO Anlagen für Agrar-photovoltaik (Agrar PV)

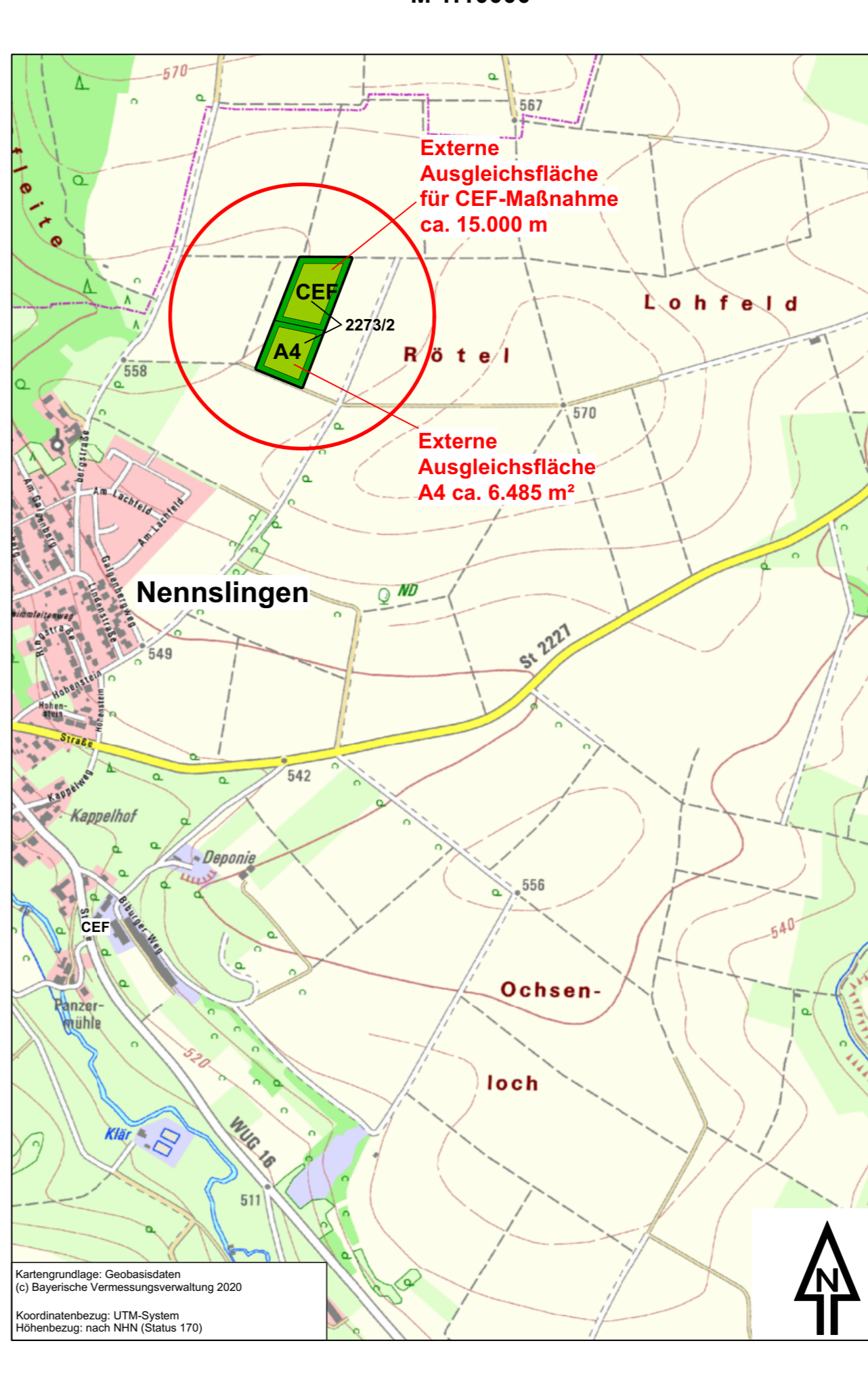


M 1:2000

Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894) Markt Nennslingen, Gemarkung Nennslingen (CEF Maßnahme)

M 1:1000



M 1:2000

Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Nennslingen hat in seiner Sitzung vom ..... 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" in der Fassung vom ..... 2022 hat in dem Zeitraum vom ..... 2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" in der Fassung vom ..... 2022 hat in dem Zeitraum vom ..... 2022 stattgefunden.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" in der Fassung vom ..... 2022 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2022 bis ..... 2022 öffentlich ausgestellt.

5. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

6. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

7. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

8. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

9. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

10. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

11. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

12. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

13. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

14. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates